



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Meppen

Bearbeitet von: Herrn Rauch
Datum: 13.05.2025

**Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost
Landkreis Grafschaft Bentheim
Verf. Nr. 2375**

Öffentliche Bekanntmachung

7. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Nordhorn-Ost**, Grafschaft Bentheim, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geboten, das durch den Beschluss der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) vom 01.10.2008 und Anordnungen vom 01.12.2010 und des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) vom 02.03.2011 und 15.01.2013 und des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Meppen vom 18.09.2014, 28.06.2016 und 04.04.2022 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, wie folgt zu ändern:

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Adorf	5	27/12	2,3183
Adorf	5	44/10	0,4293
Adorf	5	45/5	4,5429
Georgsdorf	3	1/44	0,0843
Georgsdorf	3	1/45	0,0016
Georgsdorf	3	1/46	0,2956
Georgsdorf	3	1/65	0,0751
Georgsdorf	3	1/67	0,6051
Georgsdorf	3	14/13	0,0099
Georgsdorf	3	14/18	8,3223
Georgsdorf	3	14/15	0,3874
Georgsdorf	4	12/13	0,5218
Georgsdorf	4	12/15	0,2428
Georgsdorf	5	2/5	0,0590
Georgsdorf	5	3/6	0,0257
Georgsdorf	5	3/10	0,0257
Georgsdorf	5	4/4	0,0488
Georgsdorf	5	5/4	0,0548
Georgsdorf	5	6/8	0,0222
Georgsdorf	5	7/8	0,0226
Georgsdorf	5	8/25	0,0551
Georgsdorf	5	8/30	0,0316
Georgsdorf	5	8/44	0,0122

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Georgsdorf	5	8/45	0,1608
Georgsdorf	5	8/43	0,2300
Georgsdorf	5	9/11	0,0721
Georgsdorf	5	9/17	0,3444
Georgsdorf	5	10/9	0,0676
Georgsdorf	5	10/14	2,6894
Georgsdorf	5	11/9	0,1313
Georgsdorf	5	11/14	1,6576
Georgsdorf	5	12/5	0,0615
			23,6088

Aufgrund dieser Anordnung sowie durch fortführungsbedingte Flächenänderungen im Liegenschaftskataster (-0,0092 ha) vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 23,5596 ha (23,6088 ha - 0,0092 ha), von 1.683,3772 ha auf **1706,9768 ha**. Die Flächen sind in der hierzu gehörenden Gebietskarte und Sonderkarten zur Gebietskarte (siehe Hinweis) dargestellt.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde nachträgliche Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der Flächen erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Ihnen sind die zugezogenen Flurstücke hinsichtlich Lage und Wertverhältnisse bekannt. In der entsprechenden Vereinbarung haben sich die Grundstückseigentümer mit der Zuziehung einverstanden erklärt und auf eine Wertermittlung sowie auf Rechtsbehelfe gegen die Zuziehung und Wertermittlung verzichtet.

Diese Anordnung erfolgt von Amts wegen aus verfahrens- und vermessungstechnischen Gründen. Insbesondere erfolgt die Zuziehung der Flurstücke zur weiteren Arrondierung von Grundbesitz sowie zur Flächenbereitstellung und Eigentumsregelung für die ausgewiesene Umgehungsstraße in dem Verfahren Nordhorn-Ost. Insofern besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Die Anordnung ist mithin geboten.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ausgeführt werden.

Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet, hergestellt oder beseitigt, so kann dies im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder der frühere Zustand kann auf Kosten desjenigen, der einen solchen Verstoß veranlasst hat, wiederhergestellt werden. Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Gemäß § 14 FlurbG sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden.

Für alle Betroffenen, die an den durch Anordnungen der Flurbereinigungsbehörde nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flächen Rechte oder Pflichten haben, wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen), die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen. Zudem wird diese Anordnung sowohl im digitalen Amtsblatt der Stadt Nordhorn, als auch im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Emsland veröffentlicht.

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite

<https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8 in 49716 Meppen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg Widerspruch eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8 in 49716 Meppen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrage



Rauch

